

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00404 vom 31. März 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00404](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00404)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00404 du 31 mars 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00404 del 31 marzo 2016

## Regeste

Anstellung als Lehrperson | [Berechnung der Pensumhöhe bei Lehrpersonen, welche in Klassen sowohl der Unter- als auch der Mittelstufe unterrichten.] Die Unterrichtsverpflichtung für ein Vollpensum beträgt in der 1.-3. Regelklasse der Primarstufe 29 Wochenlektionen und in den übrigen Klassen 28 Wochenlektionen (E. 2.1). Gemäss Praxis des Volksschulamts wird bei Lehrpersonen, welche die Hälfte oder mehr Lektionen an der Mittelstufe halten, das Pensum auf der Grundlage von 28 Wochenlektionen, bei Lehrpersonen, die mehr Lektionen an der Unterstufe halten, auf der Grundlage von 29 Wochenlektionen ermittelt (E. 2.2). Lehrpersonalgesetz und -verordnung regeln nicht, wie das Pensum in diesen Fällen festzulegen ist. Damit liegt eine durch das Gericht zu schliessende Regelungslücke vor. In analoger Anwendung von § 15 Abs. 1 LPVO ist in solchen Fällen das Pensum für die auf unterschiedlichen Stufen gehaltenen Lektionen je gesondert zu ermitteln und anschliessend zu einem Gesamtpensum zu addieren (E. 2.3). Die bisherige Praxis des Volksschulamts verstösst gegen das Rechtsgleichheitsgebot (E. 2.4). Ab Datum der Mahnung der Beschwerdeführerin bzw. ab Fälligkeit der nachfolgenden Lohnzahlungen sind auf dem Nachzahlungsbetrag Verzugszinsen von 5 % geschuldet (E. 3). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Verfügung der Bildungsdirektion vom 1. Juni 2015 aufzuheben. In Abänderung der Verfügung der Schulpflege B vom 1. Oktober 2012 ist das Pensum der Beschwerdeführerin ab Beginn des Schuljahrs 2012/2013 auf 81,12 % festzulegen.

### E. 5

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs gilt es Folgendes zu erläutern: Weil der Streitwert hier weniger als Fr. 15'000.- beträgt, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur zulässig, wenn sich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 BGG). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.